

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

Stichwörter:

Arbeitsvorgang, Erfahrungswissen, Fachwissen, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, zusammenfassende Betrachtung.

Bewerteter Aufgabenbereich:

Verwaltungsangestellter bei einem Straßenmeisterbezirk in Baden-Württemberg (Feststellung von Schäden, die Dritte an Straßen herbeigeführt haben, Prüfung der Arbeitsberichte bis zur Vorbereitung der Lohnabrechnung, Führung der Urlaubs- und Krankenliste, Registraturarbeiten usw.)

Hinweis des Bearbeiters:

Bei dem vorliegenden Beschluss handelt es sich um den Originaltext. Der Beschluss wurde vom Bearbeiter in drei Spalten aufgeteilt. Die im Text gefetteten Stellen wurden durch den Bearbeiter hervorgehoben. Weiterhin stammen die kursiv gesetzten Anmerkungen, die Randnummern sowie die Hinweise auf die Entscheidungssammlung „**EEöD**“ vom Bearbeiter.

Anmerkung des Bearbeiters:

Das Urteil enthält grundsätzliche Ausführungen zu der Frage, welche Fachkenntnisse zu berücksichtigen sind bei der Feststellung, ob der Angestellte gründliche Fachkenntnisse, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse bzw. gründliche, umfassende Fachkenntnisse bei der Erledigung seiner auszuübenden Tätigkeit anzuwenden hat. **Insbesondere setzt sich das BAG mit dem Begriff des Erfahrungswissens auseinander.**

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

Keine Leitsätze

Bundesarbeitsgericht
Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 –

2. Instanz: LAG Baden-Württemberg
Urteil vom 13.10.1977 – 11 Sa 19/77 -

Tenor:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. Oktober 1977 – 11 Sa 19/77 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

		Tatbestand:
	1	Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem Jahre 1958 in den Diensten des beklagten Landes. Nachdem er zunächst in der Flüchtlingsverwaltung tätig war, wird er seit dem Jahre 1962 in der Straßenbauverwaltung beschäftigt. Er ist als Verwaltungsangestellter im Dienstbereich des Straßenbauamtes O. tätig, dem fünf Straßenmeisterbezirke unterstellt sind. Der Kläger wird im Straßenmeisterbezirk O. eingesetzt und ist dort der einzige Verwaltungsangestellte. Leiter dieses Straßenmeisterbezirkes ist der Oberstraßenmeister, der zugleich der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Klägers ist. Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr VII BAT.
	2	Dem Kläger obliegt die Bearbeitung aller im Straßenmeisterbezirk O. anfallenden Verwaltungs- und Personalangelegenheiten. Im einzelnen hat er die folgenden Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der täglichen Arbeitsberichte bis zur Vorbereitung der Lohnabrechnungen, 2. Kontrolle der Fahrtenbücher, Ersatzteilbeschaffung, Führung der Nachweise für Treib- und Schmierstoffe sowie Reifen, Führen der Geräteverzeichnisse,

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEÖD

		<ol style="list-style-type: none"> 3. Feststellung von Schäden, die Dritte an Straßen bzw. Einrichtungen der Straßenbauverwaltung herbeigeführt haben, 4. Einholen von Angeboten, Ausschreibungen der Bestellscheine, Überprüfung der Rechnungen bei Lieferungen und Leistungen, Vorbereitung der Rechnungen zur Feststellung und Führung der Haushaltsüberwachungslisten, 5. Führen der Terminlisten des Oberstraßenmeisters, Führung der Urlaubs- und Krankenliste, Entgegennahme und Ausfüllung von Beihilfeanträgen, Registraturarbeiten, Postein- und Postausgang und 6. Wahrnehmung der Pflichten des Oberstraßenmeisters bei dessen Verhinderung auf dem Gebiete der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere im Winterdienst sowie bei Unfällen und Mitwirkung bei Verkehrszählungen.
	3	<p>Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach der VergGr VI b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr VI b BAT Fallgr 1 b n.F. Sie erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und er habe sich sechs Jahre in einer Tätigkeit der VergGr VII Fallgr 1a bewährt. Zu 30 v.H. seiner Arbeitszeit werde er mit der Erteilung der Arbeitsberichte bzw. Aufgaben im Bereiche der Vorbereitung der Lohnberechnung beschäftigt. Zu weiteren 30 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit werde er mit Aufgaben der Gerätebeschaffung verwendet. Die von ihm aufzustellenden Arbeitsnachweise seien die Grundlage für die ebenfalls von ihm zu erstellende Monatsabrechnung, in der nach Normalarbeitsstunden, Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Nachtstunden anhand der entsprechenden tariflichen Regelungen zu differenzieren sei. Bei Anschaffungen hole er zunächst Angebote ein. Alsdann bereite er die Bestellscheine unterschriftsreif vor. Nach Eingang der Lieferung habe er den Rechnungsbetrag mit der Preisliste zu vergleichen, den Skontobetrag abzuziehen und die Verbuchungs- und Verwendungsstelle einzutragen. Die in dieser Weise vorbereitete Rechnung werde von ihm unterschriftsreif dem Oberstraßenmeister vorgelegt. Demgemäß hat der Kläger</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEÖD

		beantragt festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung nach der VergGr VI b BAT zu zahlen.
	4	Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger erfülle die Merkmale der VergGr VI b BAT nicht. Mit Vorbereitungsarbeiten für die Lohnberechnung werde er nur zu 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit beschäftigt. Der Kläger besitze weder gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im tariflichen Sinne noch brauche er sie anzuwenden. Seine Tätigkeit sei durch die Verwendung von Formularen, Vordrucken und Listen vereinfacht. Die Aufgaben des Klägers im Bereiche der Vorbereitung der Lohnberechnung, die teilweise höher als nach der VergGr VII BAT zu bewerten seien, seien rechtlich ohne Bedeutung, da sie nicht in dem tariflichen geforderten Ausmaß anfielen. Auch in die VergGr VII BAT sei der Kläger nur höhergruppiert worden, weil er sich in der VergGr VIII BAT besonders bewährt habe und nicht deswegen, weil er die Merkmale der VergGr VII BAT erfüllt habe.
	5	Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 6.200,64 DM festgesetzt.
	6	Mit der Begründung, zumindest erfülle er ab 1. Dezember 1975 die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 2 der VergGr VI b und ab 1. August 1978 auch diejenigen der Fallgruppe 1b der VergGr VI b, hat der Kläger in der Berufungsinstanz beantragt, <ol style="list-style-type: none"> 1. festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Dezember 1975 nach der VergGr VI b BAT zu vergüten, 2. hilfsweise festzustellen, dass das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. August 1976 nach der VergGr VI b BAT zu vergüten.
	7	Das LAG hat auf Antrag des beklagten Landes die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen.
	8	Mit der Revision verfolgt der Kläger nach Maßgabe sei-

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		nes Hauptantrages die Klageforderung für den Anspruchszeitraum ab 1. August 1976 weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.
		Entscheidungsgründe:
	9	Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung die Klage nicht abgewiesen werden konnte. Indessen ist das klageabweisende arbeitsgerichtliche Urteil für den Anspruchszeitraum bis 31.07.1976 rechtskräftig geworden, da der Kläger die Klageforderung in der Revisionsinstanz auf die Zeit ab 07.08.1976 beschränkt hat.
	10	Aufgrund der beiderseitigen Tarifbindung ist davon auszugehen, dass im noch streitbefangenen Anspruchszeitraum der BAT und dessen Anlage 1a in deren ab 01.01. bzw. ab 01.12.1975 geltenden Fassung nach § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gelten.
<i>Begriff „Arbeitsvorgang“</i>	11	Hieraus folgt zugleich, dass Rechtsgrundlage für die tarifliche Mindestvergütung des Klägers § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 ist. Demgemäß bestimmt sich die tarifliche Mindestvergütung des Klägers danach, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr VI b BAT entsprechen. Dabei ist als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. Urteil des Senats vom 23.05.1979 - 4 AZR 576/77 - EEöD 223 m.w.N.).
	12	Während das Arbeitsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, in einer aufgrund der anzuwendenden Neufassung der §§ 22, 23 BAT ab 01.01.1975 rechtlich nicht mehr möglichen Weise beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit annimmt, bezieht sich das Landesarbeitsgericht teilweise auf diese rechtsfehlerhaften

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		Ausführungen. Obwohl das Landesarbeitsgericht alsdann beim Kläger drei "Arbeitsvorgänge" annimmt, nämlich seine Vorbereitungsarbeiten für die Lohnberechnung, die Feststellung von Sachschäden und seine Aufgaben bei der Gerätebeschaffung, verbleibt es dessen ungeachtet im Ergebnis bei der rechtlichen Würdigung des Arbeitsgerichts.
<i>Der Begriff „Arbeitsvorgang“ als feststehender, abstrakter Rechtsbegriff.</i>	13	Damit verkennt das Landesarbeitsgericht die Vergütungsregelung in § 22 BAT n.F. Hiernach ist zunächst einmal entscheidend, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr VI b BAT entsprechen (vgl. dort Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1). Der dort verwendete Begriff des "Arbeitsvorganges" ist ein feststehender, abstrakter und seitens der Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Daher haben bei seiner Anwendung entgegen den Ausführungen des LAG die Tatsachengerichte weder einen Beurteilungsspielraum noch eine anderweitige rechtliche Dispositionsmöglichkeit. Daraus folgt zugleich, dass die Anwendung dieses Rechtsbegriffes durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden kann. Ebenfalls ergibt sich daraus für das Revisionsgericht zugleich die weitere rechtliche Möglichkeit, bei Vorliegen der dazu erforderlichen Tatsachenfeststellungen im Einzelfalle die "Arbeitsvorgänge" eines Angestellten selbst festzulegen (vgl. die Urteile des Senats vom 23.05.1979 - 4 AZR 576/77 - EEöD 223 , 16.05.1979 - 4 AZR 680/77 - EEöD 221 , und 16.05.1979 - 4 AZR 607/77 - EEöD 220 , mit jeweils weiteren Nachweisen).
	14	Dies ist dem Senat auch vorliegend teilweise aufgrund der Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen und des beiderseitigen Parteivortrages möglich: Dies gilt einmal für die Vorbereitungsarbeiten des Klägers für die Lohnberechnung der Arbeiter des Straßenmeisterbezirkes, mit denen der Kläger nach seinem Vorbringen zu 30 v.H. und nach dem Vortrag des beklagten Landes zu 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit erfasst wird. Arbeitsergebnis ist hier die einmal nach Bund, Land und Kreis und zum anderen nach Normalarbeitsstunden, Überstunden, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Nachtstunden zu differenzierende Erstellung der Lohnstundenaufstellungen, die

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		alsdann als Grundlage für die Lohnberechnung dienen. Dabei stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest, da der Kläger mit Ausnahme der Unterschriftsleistung durch den Oberstraßenmeister diese Tätigkeit allein verrichtet. Sie ist auch tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar. Als weiterer "Arbeitsvorgang" ist beim Kläger die Feststellung von Schäden anzusehen, die Dritte an den Straßen bzw. Einrichtungen der Straßenbauverwaltung herbeigeführt haben, und die nach den in der Revisionsinstanz nicht gerügten Feststellungen des LAG 25 v.H. der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nimmt. Dabei ist Arbeitsergebnis die Schadensfeststellung aufgrund der Berichte der Schädiger, Dritter oder der Polizei. Auch hierbei stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest, da der Kläger auch auf diesem Gebiet allein tätig wird. Auch dieser Aufgabenbereich ist tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar.
	15	Hinsichtlich aller anderen Aufgaben des Klägers einschließlich der Gerätebeschaffung ist demgegenüber dem Senat die Feststellung der "Arbeitsvorgänge" nicht möglich. Insoweit fehlt es schon an substantiiertem Parteivortrag, so dass bereits die Arbeitsergebnisse nicht bestimmt werden können. Dasselbe gilt für die Verwaltungsübung und die Zusammenhangstätigkeiten, und zwar schon deswegen, weil bei verschiedenen Aufgaben des Klägers wie etwa der Gerätebeschaffung neben ihm auch der Oberstraßenmeister und Bedienstete des Straßenbauamtes oder dessen Vorstand tätig werden.
	16	Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst zu prüfen haben, ob die "Arbeitsvorgänge" des Klägers auf den Gebieten der Vorbereitungsarbeiten für die Lohnberechnung und der Schadensfeststellungen ihrerseits zusammengekommen 50 v.H. seiner Arbeitszeit ausmachen, wie es der Kläger behauptet. Hierzu fehlen bisher seitens des Landesarbeitsgerichts noch die erforderlichen Feststellungen, die nachzuholen sind. Sollten die entsprechenden Behauptungen des Klägers zutreffen und würden diese Aufgaben des Klägers den Merkmalen der VergGr VI b BAT entsprechen, so wäre die Klage begründet. Machen die beiden vorgenannten Aufgabengebiete des Klägers hingegen, wie das beklagte Land behauptet, nicht 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		aus, so muss vom Landesarbeitsgericht unter Überprüfung seiner weiteren "Arbeitsvorgänge", für die die entsprechenden Feststellungen zu treffen sind, überprüft werden, ob die beiden vorgenannten und andere oder überhaupt nur andere "Arbeitsvorgänge" des Klägers, die zusammengenommen 50. v.H. seiner Arbeitszeit ausmachen, den Merkmalen der VergGr VI b BAT entsprechen. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts darf dabei die Feststellung und Prüfung von "Arbeitsvorgängen" nicht deswegen unterlassen werden, weil ihre Zahl beim Kläger möglicherweise aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung groß ist und einzelne "Arbeitsvorgänge" je nach den Umständen daher ihrerseits klein sein können (vgl. die Urteile des Senats vom 28.03.1979 - 4 AZR 446/77 - EEöD 217 , und 28.02.1979 - 4 AZR 427/77 - EEöD 215).
	17	Der Kläger stützt sein Klagebegehren, wie er nochmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat, in erster Linie auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr VI b BAT Fallgr 1 b in der ab 01.12.1975 geltenden Neufassung, wonach zu vergüten sind Angestellten im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1a.
	18	Dabei werden nach den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr VII BAT Fallgr 1a "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" gefordert. Dagegen werden in den Merkmalen der VergGr VII BAT Fallgr 1a und VergGr VI b BAT Fallgr 1 b n.F. selbständige Leistungen nicht gefordert. Dabei hat sich der Rechtsbegriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" gegenüber dem früheren Recht inhaltlich nicht verändert. Das ergibt sich neben den Klammerdefinitionen auch daraus, dass nach wie vor von den Tarifvertragsparteien auch noch der herkömmliche Rechtsbegriff der "gründlichen Fachkenntnisse" weiterverwendet wird (VergGr VII BAT Fallgr 1 b n.F.).
	19	Aus den Ausführungen des Landesarbeitsgericht geht bereits nicht deutlich hervor, ob es überhaupt die vom Kläger dem Klagevorbringen in erster Linie zugrunde gelegten Tätigkeitsmerkmale der Fallgr 1b der VergGr VI

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		<p>b BAT n.F. oder die des früheren Rechts herangezogen hat. Das Landesarbeitsgericht erörtert nämlich auch, ob und inwieweit der Kläger selbständige Leistungen zu erbringen hat, wozu nach der Neufassung der Tätigkeitsmerkmale keine Veranlassung mehr besteht. Gleichwohl überprüft es die Aufgaben des Klägers auch dahin, ob sie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Dies wird vom Landesarbeitsgericht mit der Begründung verneint, die beim Kläger geforderten Fachkenntnisse seien</p> <p style="padding-left: 40px;">"nicht so beschaffen, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Fachkenntnisse von einer gewissen Tiefe für die Bewältigung des Aufgabengebietes erforderlich wäre"</p>
	20	<p>Überwiegend habe der Kläger lediglich aufgrund wiederkehrender gleichartiger Vorgänge bloßes Erfahrungswissen anzuwenden, so dass von Fachkenntnissen nicht die Rede sein könne.</p>
<i>Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse</i>	21	<p>Wie die Revision mit Recht hervorhebt, ist damit das Landesarbeitsgericht von einem falschen Begriff der "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" ausgegangen und hat gleichzeitig zu strenge Anforderungen gestellt. Das Landesarbeitsgericht verkennt zugleich damit die unterschiedlichen Anforderungen der Vergütungsgruppen VI b BAT Fallgr 1 b (und 1a) und V b BAT Fallgr 1a n.F., der die entsprechende Differenzierung in den früheren Merkmalen der VergGr V b BAT Fallgr 1 entspricht. Danach erfordern die "gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse" der VergGr VI b BAT Fallgruppe 1 b n.F. (und VergGr VII BAT Fallgr 1 a n.F.) gegenüber den "gründlichen Fachkenntnissen" der VergGr VII BAT Fallgr 1 b lediglich eine Erweiterung der Fachkenntnisse dem Umfange, d.h. der Quantität nach (vgl. Urteil des Senats vom 18.06.1975 – 4 AZR 398/74 - EEöD Nr. 177), während erst die "gründlichen umfassenden Fachkenntnisse" der VergGr V b BAT Fallgr 1 a n.F. eine Steigerung der Fachkenntnisse auch der Tiefe und Breite nach, also in qualitativer Beziehung, verlangen (vgl. Urteil des Senats vom 19.03.1975 – 4 AZR 265/74 - EEöD Nr. 175). Demgemäß wird das Landesarbeitsgericht bei seiner nochmaligen rechtlichen Prüfung vom zutreffenden Rechtsbegriff der "gründlichen, vielseitigen Fachkennt-</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		nisse" auszugehen haben. <u>Für sie spricht beim Kläger die Vielzahl seiner unterschiedlichen Aufgaben.</u>
Erfahrungswissen	22	<p>Weiter rügt die Revision mit Recht, dass das Landesarbeitsgericht das Erfahrungswissen des Klägers nicht berücksichtigt und auch die Möglichkeit verneint hat, dieses Erfahrungswissen überhaupt als Fachkenntnisse im tariflichen Sinne anzusehen. Damit verkennt das LAG nicht nur den Rechtsbegriff der Fachkenntnisse im tariflichen Sinne, sondern <u>wird zugleich auch dem Umstand nicht gerecht, dass gerade im öffentlichen Dienst die Fachkenntnisse eines Angestellten weitgehend in seinem beruflichen Erfahrungswissen bestehen und darauf beruhen können.</u> Darunter ist nämlich dasjenige berufliche Wissen und Können zu verstehen, das sich ein Angestellter aufgrund seiner beruflichen Erfahrung auf seinem oder seinen Arbeitsgebieten im Laufe der Zeit aneignet. Daher ist das Erfahrungswissen eines Angestellten bei der Bewertung seiner Fachkenntnisse grundsätzlich mit zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 27.06.1962 – 4 AZR 338/61 - EEöD Nr. 50, seitdem ständige Rechtsprechung). Dazu zwingt auch die rechtliche Erwägung, dass die vorliegend anzuwendenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht darauf abstellen, in welcher Weise der Angestellte seine Fachkenntnisse jeweils erworben hat. Folglich kann das auch im Wege beruflicher Erfahrung geschehen.</p>
Begriff des „Erfahrungswissens“		
zusammenfassende Betrachtung	23	<p>Wie der Kläger angesichts der Vielzahl und der Verschiedenheit seiner Aufgaben mit Recht hervorhebt, wird das Landesarbeitsgericht, sollten nicht schon 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers ausmachende "Arbeitsvorgänge" den Merkmalen der VergGr VI b BAT entsprechen, weiterhin zu überprüfen haben, ob sich dieselbe Rechtsfolge nicht aus der dann nach § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT n.F. gebotenen Zusammenfassung aller "Arbeitsvorgänge" des Klägers ergibt, <u>wobei in diese rechtliche Überprüfung seine sämtlichen "Arbeitsvorgänge", d.h. seine gesamt ausübende Tätigkeit, einzubeziehen wären</u> (vgl. die Urteile des Senats vom 16.05.1979 - 4 AZR 680/77 - EEöD Nr. 221, 19.07.1978 - 4 AZR 31/77 - EEöD Nr. 208, und 07.12.1977 - 4 AZR 399/76 - EEöD Nr. 201).</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

	24	<p>Schließlich wird das LAG noch zu berücksichtigen haben, dass als Rechtsgrundlage für das Klagebegehren auch die Merkmale der Fallgr 2 der VergGr VI b BAT n.F. in Betracht kommen, wonach zu vergüten sind</p> <p style="padding-left: 40px;">Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.</p>
	25	<p>Dabei ist ggf. die Anrechnungsvorschrift der Protokollnotiz Nr. 14 zu berücksichtigen. Als Ausgangsfallgruppe käme dabei zugunsten des Klägers insbesondere die Fallgr 1b der VergGr VII BAT in Betracht. Sollte es indessen beim Kläger an den in den Merkmalen der Fallgruppen 1b und 2 der VergGr VI b BAT geforderten Bewährungszeiten fehlen, so kämen für ihn auch diejenigen der Fallgr 1 a der VergGr VI b BAT n.F. in Betracht. Dann allerdings müsste die Tätigkeit des Klägers zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern.</p>
	26	<p>Da aus Gründen des materiellen Rechts zurückverwiesen werden muss, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht mehr entscheidend an. Indessen weist die Revision mit Recht darauf hin, dass das Landesarbeitsgericht schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts hätte Bezug nehmen dürfen. Einmal hat nämlich das Arbeitsgericht in rechtsfehlerhafter Weise eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen. Zum anderen hat der Kläger seinen Klagevortrag bezüglich seiner einzelnen Aufgaben in der Berufungsinstanz noch ergänzt (vgl. Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 – 4 AZR 680/77 – EEöD Nr. 221, sowie BAG AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT). Bei der weiteren prozessualen Rüge der Revision wird verkannt, dass über Rechtsfragen durch die Gerichte zu entscheiden ist und sie daher nicht Sachverständigen zur Beurteilung überlassen werden dürfen (vgl. das Urteil des Senats vom 16. Mai 1979 – 4 AZR 607/77 – EEöD Nr. 232).</p>
	27	<p>Bei der weiteren prozessualen Rüge der Revision wird verkannt, dass über Rechtsfragen durch die Gerichte zu entscheiden ist und sie daher nicht Sachverständigen zur</p>

Entscheidungssammlung „Eingruppierungsrecht des öffentlichen Dienstes“	Urteil 224
BAG Urteil vom 26.09.1979 – 4 AZR 1005/77 – bearbeitet von Klaus Krasemann, Münster	EEöD

		Beurteilung überlassen werden dürfen (vgl. das Urteil des Senats vom 16.05.1979 - 4 AZR 607/77 - EEöD Nr. 220).
	28	Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.